

# Probeliegen – ja oder nein?

Wasserbetten, Unterwäsche und Rasierer – was Kunden im Internet alles zurückgehen lassen und wie sich Händler davor schützen können.



VON THOMAS HOEREN. Wer kauft schon ein Wasserbett über das Internet? Dies könnte man fragen, wenn man eine der neuen Entscheidungen des BGH zum Fernabsatzrecht liest. Ein Verbraucher hatte ein Wasserbett bestellt und widerrief den Vertrag, nachdem er das Bett mit Wasser befüllt hatte. Der Händler hatte seinerseits daraufhin vom Kaufpreis 1700 Euro einbehalten und darauf verwiesen, dass das Bett durch die Befüllung mit Wasser unverkäuflich geworden sei. Der Kunde wollte sich nicht mit der bloßen Zahlung eines Restbetrages in Höhe von 258 Euro zufriedengeben und klagte mit Erfolg. Nun kann nach deutschem Recht der Händler Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung verlangen, wenn er spätestens bei Vertragsabschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen hat, sie zu vermeiden. Eine Wertersatzpflicht besteht allerdings nach § 357 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist.

## Testen erlaubt

Hier nun die einfache Botschaft des BGH: Der Aufbau eines Wasserbettes und die Befüllung der Matratze mit Wasser stellt nun lediglich eine Prüfung der Sache dar und führt nicht zu einer entsprechenden Vergütungspflicht. Kaufe man einen PKW, dürfe man die Instrumente ausprobieren und eine kurze Testfahrt auf nicht öffentlichem Gelände vornehmen. Genauso dürfe man bei Möbeln, die im zerlegten Zustand angeliefert werden, die Möbelstücke auspacken und aufbauen. Und bei Wasserbetten müsse man dann eben auch die Matratze

mit Wasser befüllen und das Bett testen können, und sei es auch – wie hier – drei Tage lang „ausgiebig“.

Damit fügt sich die Entscheidung des BGHs in eine Reihe zum Teil skurriler Fallkonstellationen. So soll zum Beispiel das Widerrufsrecht bei Unterwäsche nicht pauschal ausgeschlossen werden dürfen, es sei denn, es liegen eindeutige „Gebrauchsspuren“ vor (OLG Frankfurt, NJW-RR 2007, 482). Kostenlos zurückgegeben werden dürfen auch Parfumflakons nach Benutzung (OLG Köln, MMR 2010, 683) sowie Socken, Unterwäsche, Bademoden oder Strumpfhosen (dazu weiter Becker/Föhlisch, NJW 2008, 3751 ff.). Eine Grenze zieht das Amtsgericht Backnang (Urteil vom 17. Juni 2009 – 4 C 810/08) erst dann, wenn bei gerichtlicher Inaugenscheinnahme eines Rasierers „ein penetranter und schimmlicher Geruch“ sowie „Bartstoppeln aus dem Scherkopf“ entgegenkommen.

## Das OLG Hamburg und die Händler

Doch was machen jetzt die betroffenen Händler? Sich aus Deutschland beziehungsweise der EU zurückziehen? Schon vor Jahren hat das OLG Hamburg eine andere Möglichkeit zum Schutz gegen Fernabsatzvandalen aufgetan (Urteil vom 25. November 2004 – 5 U 22/04). Der Senat erklärte es für zulässig, schwarze Listen mit sogenannten „Hochretournierern“ zu erstellen. Der Otto-Versand hatte solche Kunden wie folgt angeschrieben: „Leider haben wir jedoch festgestellt, dass Sie in den letzten beiden Jahren mehr als die Hälfte aller Artikel zurückgeschickt haben. Damit liegt Ihre Rücksendequote dauerhaft ganz erheblich über dem Durchschnitt. ... Wir

bitten Sie daher, bei Ihrer nächsten Bestellung wirklich nur solche Artikel zu bestellen, die Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit behalten wollen. Denn eine deutliche Absenkung Ihrer Rücksendequote ist eine notwendige Voraussetzung für die positive Fortsetzung unserer Geschäftsbeziehung.“

Nach diesem Warnschreiben kam es bei weiteren Retouren zum vollständigen Lieferstopp. Die Richter sahen darin zu Recht keinen wettbewerbswidrigen Druck (§ 4 Nr. 1 UWG). Einem Lieferanten sei es nicht verwehrt, den Kunden zukünftig nicht mehr zu beliefern. Ausdrücklich bejahte der Senat auch die Zulässigkeit der Erstellung schwarzer Listen, um entsprechende Liefersperrern vorzubereiten. Ein Händler darf also Profile über das Käuferverhalten intern erstellen und auswerten, etwa um künftige Bestellungen auszuschließen.

Insofern kann sich der Internethandel gegen eine übermäßige Inanspruchnahme von Widerrufsrechten schützen, wenn ein Kunde früher schon bereits durch außergewöhnlich hohe Rückgabequoten aufgefallen war. Auch gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, so dass ein Händler das Recht hat, nach internen Regeln bestimmte missliebige Kunden auszusortieren und nicht mehr zu beliefern. Die Grenze zur Illegalität ist erst dann überschritten, wenn dem Kunden für den einfachen Fall der einmaligen Ausübung des Widerrufsrechts eine Liefersperre angedroht wird.

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Universität Münster

Als eine der weltbesten Tageszeitungen ist die Frankfurter Allgemeine Zeitung führend, wenn es um fundierte, seriöse Information geht. Dahinter steckt auch das im F.A.Z.-Archiv gesammelte Wissen. Mit F.A.Z.-Research können auch Sie von der hohen Qualität des F.A.Z.-Archivs profitieren. Zeitaufwändige Recherchen oder die langwierige Einarbeitung in neue Themen nehmen wir Ihnen ab und liefern zuverlässig und professionell maßgeschneiderte Produkte nach Ihren Anforderungen.

**Fordern Sie ein individuelles Angebot an:**

Telefon (069) 75 91-22 00\*